

# **Geschäftsordnung des Elternrates des Johannes-Kepler-Gymnasiums Chemnitz**

Der Elternrat des Johannes-Kepler-Gymnasiums Chemnitz hat am 25. Juni 2014 gemäß § 13 EMVO vom 5. November 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Der Elternrat**

Die Elternsprecher aller Klassen bzw. Tutorengruppen der Schule bilden den Elternrat.

## **§ 2 Vorsitzender des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz, Wahlen**

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Elternrates bestimmen einen Wahlleiter, der die Wahlen der Funktionsträger leitet.
- (3) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl (*gemäß SchulG: drei*) weitere Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.  
Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.
- (4) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Jede Klasse bzw. Tutorengruppe hat im Elternrat eine Stimme. Ist der Elternsprecher verhindert, nimmt der Stellvertreter das Stimmrecht wahr.

## **§ 3 Amtszeiten**

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternrates beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt der Klassenelternsprecher, des Vorsitzenden des Schulelternrates und der Stellvertreter endet mit dem Ende der Wählbarkeit. Soweit das Amt erloschen ist, wird es vom jeweiligen Inhaber bis zur Neuwahl geschäftsführend weitergeführt.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

## **§ 4 Wahlanfechtung**

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der amtierende Elternrat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

## **§ 5 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der Elternrat der Schule tritt in der Regel dreimal, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann auf elektronischem Weg (E-Mail) sowie über die Schüler erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.
- (3) Der Elternrat tagt (*gemäß EMVO*) nicht öffentlich. Stellvertreter dürfen an den Sitzungen teilnehmen. Der Elternrat kann darüber hinaus weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht. An den Sitzungen soll der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Darin können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Arbeitsgruppen berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.
- (3) Der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung tritt am 25. Juni 2014 in Kraft.